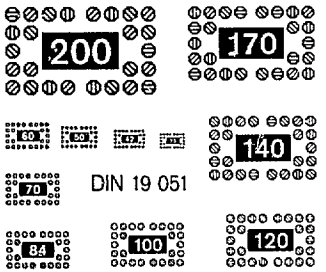

Satzung

der

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik

für das Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland und Berlin

A 97 - 00762

Beschlossen auf dem Verbandstag
vom 13. - 15. September 1950 in München

ÜBERSICHT

I. Name, Sitz und Bereich . . . . . § 1 Seite 3
II. Grundsätze und Aufgaben . . . . . § 2 Seite 3
III. Mitgliedschaft
Eintritt . . . . . § 3 Seite 4
Uebertrittsbestimmungen . . . . . § 4 Seite
Beiträge . . . . . § 5 Seite
Extra-Beiträge . . . . . § 6 Seite 8
Ruhen der Beitragspflicht . . . . § 7 Seite
Beendigung der Mitgliedschaft . . . § 8 Seite
IV. Unterstützungen
Streikunterstützung . . . . . § 9 Seite 10
Gemaßregeltenunterstützung . . . . § 10 Seite 10
Krankenunterstützung . . . . . § 11 Seite 12
Sterbegeld . . . . . § 12 Seite 14
Rechtsschutz . . . . . § 13 Seite 15
V. Aufbau und Gliederung
Verwaltungsstellen . . . . . § 14 Seite 17
Leitung der Verwaltungsstellen . . . § 15 Seite 19
Abrechnungen und Revisionen . . . § 16 Seite 20
Bezirkseinteilung und Bezirksvorstand § 17 Seite 22
Zentralbranchenleitungen . . . . . § 18 Seite 23
Berufsgruppen . . . . . § 19 Seite 24
Angestellte . . . . . § 20 Seite 24
Organe der Gewerkschaft . . . . . § 21 Seite 25
Hauptvorstand . . . . . § 22 Seite 25
Beirat . . . . . § 23 Seite 27
Beschwerdeausschuß . . . . . § 24 Seite 27
VI. Tagungen
Allgemeines . . . . . § 25 Seite 28
Gewerkschaftstage . . . . . § 26 Seite 28
Bezirkskonferenzen . . . . . § 27 Seit
VII. Gewerkschaftszeitung . . . . . § 28 Seite 31
VIII. Gewerkschaftsvermögen . . . . . § 29 Seite 31
IX. Auflösung . . . . . § 30 Seite 32
Anhang zu den Satzungen . . . . . Seite 33

I.

§ 1 Name, Sitz und Bereich

Die „Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik" nachfolgend Gewerkschaft genannt, hat ihren Sitz in Hannover.

Sie erstreckt sich zunächst auf die Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

II.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Gewerkschaft hat den Zweck, alle Arbeitnehmer im Bereich ihres Organisationsgebietes zusammenzufassen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und deren Lebensbedingungen ständig zu verbessern; sie bewahrt dabei strengste Neutralität in parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.

Dieses soll erreicht werden durch:

1. Erzielung günstigster Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen mit dem Ziel der Beseitigung der wirtschaftlichen Ausbeutung der Menschen.
2. Mitbestimmungsrecht in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie mit dem Ziel der Vergesellschaftung der dafür in Frage kommenden Industrien.
3. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes.
4. Verbesserung der Sozialversicherung und des Gesundheitsschutzes.
5. Weitgehenden Schutz für Jugendliche und Frauen.
6. Demokratische Erziehung und Hebung der Allgemeinbildung aller Mitglieder sowie Pflege der Fach- und Berufsausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Frauen- und Jugendarbeit.
7. a) Unterstützung der Mitglieder, die durch ihr Eintreten für die Grundsätze der Organisation gemaßregelt werden;

Bibliothek

A 97 - 00762

b) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen;
c) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben;
d) Gewährung von Krankengeld-Unterstützung;
e) Gewährung von Sterbegeld.

8. Unentgeltliche Lieferung der „Gewerkschaftspost".
9. Enge Zusammenarbeit mit den Organen des Gewerkschaftsbundes.
10. Förderung der gesamten deutschen und internationalen gewerkschaftlichen Zusammenarbeit.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Eintritt

1. Die Gewerkschaft ist die gewerkschaftliche und wirtschaftliche Interessenvertretung für die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie des Nachwuchses für folgende Industriegruppen:

I. Chemische Industrie:

Fabriken der chemischen Grundstoffindustrie
Fabrikation künstlicher Düngemittel
Hydrierwerke
Fabrikation von Präparaten zur Schädlingsbekämpfung
Fabrikation chem. Präparate, Fotochemikalien, fotografische Papiere, Platten und Filme
Elektrochem. Betriebe, Affinerien und auf chem. Wege metallerzeugende Hüttenindustrien
Herstellung von Zelluloidwaren und Cellophan
Lack- und Farbenfabriken
Farb-, Pastell- und Kreidestiftfabriken
Teerfarbenfabriken
Herstellung sonstiger Steinkohlenteer-Derivate
Seifen-, Wasch- und Putzmittelindustrie
Kunstspeisefette aus mineralischen Stoffen
Stearin-, Paraffin-, Wachswaren- und Kerzenfabriken
Leinöl-, Firnis-, Kitt-, Leim- und Gelatinefabriken
Nähr- und Heilmittelfabriken
Chemische Kraftfutterfabriken

Erzeugung aller Arten synthetischer, ätherischer und technischer Oele und Fette
Stickstoff-, Sauerstoff- und Kohlensäurewerke
Erdölraffinerien
Pulver- und sonstige Explosivstoffe
Zündwaren- und Zündholzwarenfabrikation
Herstellung von Kunstseide und Kunstfaser
Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen aller Art
Gummi- und Guttaperchawarenfabriken
Herstellung und Verarbeitung von Gummiersatzstoffen, synthetischem Gummi (Buna) und Asbest
Vulkanisierbetriebe
Kunstleder-, Linoleum- und Wachstuchfabriken
Asphalt-, Dachfilz- und Dachpappenfabriken
Holzkohlen-, Holzteer- und Rußgewinnung
Schallplattenfabriken
Müllverwertungsbetriebe, Desinfektionsanstalten
Imprägnierungsanstalten
Salinen

II. Papiererzeugungs- und Veredelungsindustrie:

Papier-, Pappen- und Strohstoff-Fabriken
Zellulosefabriken
Holzschleifereien
Herstellung besonderer Papierarten
Oelpapiere, Steinpappe
Papiermaché, Bunt- und Luxuspapier, Chrompapiere und Metallblattpapier
Spielwaren aus Papiermaché und verwandten Stoffen, Masken

I. Keramische Industrie:

Herstellung von Porzellan, Steingut, Fayence, Majolika, Siderolith, Terrakotta, Terralith
Steingutfliesen
Steatit (Speckstein, Magnesia)
Tonwaren (Fliesen, Wandplatten, Bauornamente, Oefen, Kacheln, Tonröhren usw.)
Feinsteinzeug, Steinzeugwaren, Steinzeugröhren, Klinkerwaren

Feuerfeste Produkte aus Schamotte, Graphit, Korund, Karborund, Schmirgel
Tyrolit (Schleifmittel, Schleifscheiben, Schleifräder)
Ziegel, Zementwaren
Gipsdielen und Kunststein
Flaschen, Flakons, Preßglas, Weißhohlglas, Spiegel-, Tafel-, Guß- und optisches Glas
Glaswolle und Glasgespinst
Glasbijouterien
Glasperlen
Glasschleifereien und Belegereien
Glasmalerei
Glasbläserei vor der Lampe sowie die gesamte Glasheimindustrie

Rohstofferzeugung und Gewinnung:

Quarz- und Glasurmühlen
Massemühlen
Masse-Ton- und Kaolinschlämmereien
Kaolin, Quarz (Quarzit, Quarzsand)
Feldspat-, Ton-, Gips-, Bims-, Traß-, Speckstein-, Lehm-, Sand-, Glassand-, Kreide-, Kieselgur-, Torfgewinnung und -Verarbeitung.

Baustofferzeugung:

Zement-, Kalk-, Gips-, Traß-, Schwamm- und Tuffsteinfabriken, Schlackensteinfabriken

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Eintrittsgebühr beträgt 1,— DM (für Frauen, Jugendliche unter 18 Jahren und Lehrlinge 0,50 DM); sie wird durch Eintrittsmarken quittiert.

Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb von acht Wochen keine Zurückweisung durch die Verwaltungsstelle erfolgt. Es bleibt den Verwaltungsstellen überlassen, von wiederholt eintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben. Dieses wird durch entsprechende Beitragsmarken quittiert.

4. Ueber alle Aufnahmen entscheidet der Vorstand der Verwaltungsstelle. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides Berufung beim Hauptvorstand eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet.

5. Dem Mitglied wird eine Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt. Damit erkennt das Mitglied die Satzungen der Organisation für sich als verbindlich an. Die Mitgliedskarte gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft und für geleistete Beiträge. Sie bleibt Eigentum der Gewerkschaft.

Jedes Mitglied kann nur in einer Gewerkschaft des DGB organisiert sein. Ueber Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsstelle.

Bei Verlust der Karte wird von der zuständigen Verwaltungsstelle gegen Entrichtung von 1,— DM ein neuer Ausweis ausgestellt. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedskarten werden unentgeltlich ersetzt.

§ 4 Uebertrittsbestimmungen

1. Mitgliedern, die vor ihrem Eintritt einer anderen gewerkschaftlichen Organisation angehörten, wird die Dauer der Mitgliedschaft in der seitherigen Organisation angerechnet. Voraussetzung für den Uebertritt ist die volle Pflichterfüllung gegenüber der bisherigen Organisation.

2. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Verwaltungsstelle ab- und bei der des neuen Wohnortes anzumelden. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat wöchentlich bzw. monatlich einen Beitrag an die Organisation zu leisten.

2. Die wöchentlichen bzw. monatlichen Beiträge richten sich nach dem Nettowochen- bzw. Monatsverdienst und betragen:

Beitragsklasse	Bis zu einem Netto-Wocheneinkommen	Wochenbeitrag	Bis zu einem Netto-Monatseinkommen	Monatsbeitrag
Untergruppe	Lehrl. bis 50 DM mtl. Arbeitsl. u. Inval.	—,10	Lehrl. bis 50 DM mtl. Arbeitsl. u. Inval.	—,50
1	bis 16,—	—,20	bis 60,—	—,80
2	bis 21,—	—,30	bis 80,—	1,20
3	bis 27,—	—,40	bis 100,—	1,60
4	bis 34,—	—,50	bis 125,—	2,—
5	bis 40,—	—,60	bis 150,—	2,40
6	bis 47,—	—,70	bis 175,—	2,80
7	bis 54,—	—,80	bis 200,—	3,20
8	bis 62,—	—,90	bis 230,—	3,60
9	bis 70,—	1,—	bis 260,—	4,—
10	bis 81,—	1,20	bis 300,—	4,60
11	bis 94,—	1,30	bis 350,—	5,20
12	bis 108,—	1,50	bis 400,—	6,—
13	bis 135,—	1,80	bis 500,—	7,—
14	über 135,—	2,—	über 500,—	8,—

3. Diese Beiträge sind Mindestsätze.

4. Alle Beitragszahlungen werden durch Auslieferung einer Quittungsmarke bestätigt. Die Quittungsmarke muß an der dafür bezeichneten Stelle des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte eingeklebt und nach dem Einkleben entwertet werden.

5. Während der Dauer des Bezugs von Unterstützungen sind volle Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind bei allen statuarisch zu gewährenden Unterstützungen einschließlich der Karenzzeit in Abzug zu bringen.

§ 6 Extra-Beiträge

Der Beirat hat das Recht, Extra-Beiträge auszuschreiben, wenn an die Hauptkasse außerordentliche Anforderungen gestellt werden.

§ 7 Ruhen der Beitragspflicht

1. Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Krankheit kann die Mitgliedschaft durch einen Beitrag

von 0,50 DM monatlich bzw. 0,10 DM wöchentlich aufrechterhalten werden, wenn in dieser Zeit Unterstützungen von der Gewerkschaft nicht bezogen werden.

2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zu 13 Wochen durch den Vorstand der Verwaltungsstelle gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle erklärt werden. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied selbstverschuldete Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten hat.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken,
b) den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet,
c) durch widerrechtliches Aneignen von Eigentum der Gewerkschaft diese schädigt.

4. Anträge auf Ausschluß sind durch den Vorstand der Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten, der darüber entscheidet. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Ausschluß schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Auszuschließenden steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Beschwerde-Ausschuß zu erheben. Stimmt dieser dem Ausschlußantrag zu, so ist derselbe rechtskräftig.

5. In besonderen Fällen kann der Ausschluß auch ohne Antrag einer Verwaltungsstelle vom Hauptvorstand vollzogen werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle und der Bezirksvorstand sind jedoch vorher zu hören. In solchen Fällen kann von dem Ausgeschlossenen innerhalb vier

Wochen beim Beirat der Organisation Beschwerde eingelegt werden. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

7. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener trifft der Hauptvorstand nach Anhören des Vorstandes der zuständigen Verwaltungsstelle und des Bezirksvorstandes. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

8. Die Mitgliedskarten von ausgeschiedenen Mitgliedern sind vierteljährlich dem Hauptvorstand einzusenden.

9. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung auf gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder anderer Gewerkschaften des Gewerkschaftsbundes.

IV. Unterstützungen

§ 9 Streikunterstützung

Siehe Seite 33: Anhang zu den Satzungen, Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

§ 10 Maßregelungen

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze der Gewerkschaft entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie der Gewerkschaft mindestens 26 Wochen als Mitglied angehören und für 26 Wochen bzw. 6 Monate Vollbeiträge entrichtet haben.

2. Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer der Mitgliedschaft wird Gemaßregelten-Unterstützung nur dann gewährt, wenn die Entlassung wegen Gewerkschaftszugehörigkeit erfolgt ist oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht oder im Auftrage des Vorstandes oder anderer Gewerkschaftsorgane für die Gewerkschaft organisatorische oder agitatorische Tätigkeit entfaltet hat und deshalb entlassen wurde. Die Höhe der Unterstützung in diesen Fällen wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

3. Wird die Gemaßregeltenunterstützung beansprucht, so hat der Vorstand der Verwaltungsstelle einen genauen Bericht über die Gründe, aus denen eine Maßregelung als vorliegend erachtet wird, dem Hauptvorstand unverzüglich einzusenden. Ueber die Anträge auf Gemaßregeltenunterstützung entscheidet der Hauptvorstand. Im Falle der Bewilligung der Gemaßregeltenunterstützung wird der Verwaltungsstelle das Material zur Auszahlung zugesandt.

4. Mitglieder, die nicht als gemaßregelt zu betrachten sind, jedoch infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit für das Prinzip der Gewerkschaft nirgends Arbeit bekommen können, so daß eine Aussperrung vorliegt, können unterstützt werden, doch hat der Vorstand der Verwaltungsstelle an dem betreffenden Orte einen Bericht unter Anführung der Gründe, aus denen auf Aussperrung geschlossen wird, an den Hauptvorstand zu senden. Letzterer entscheidet über die Höhe der Unterstützung.

5. Die Unterstützung wird nur für die Dauer von 13 Wochen gewährt. Die zu unterstützenden Kollegen haben sich täglich an einer vom Verwaltungsstellenvorstand zu bestimmenden Stelle unter Vorlegung der Invalidenkarte zur Kontrolle zu melden. Bei Mitgliedern, die eine besonders rege Gewerkschaftstätigkeit entfaltet haben, hat der Hauptvorstand das Recht, eine Ausnahme in bezug auf die Dauer der Unterstützung zu machen.

6. Die Gemaßregeltenunterstützung wird in der Höhe der Streikunterstützung gezahlt und beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	nach 13 Wochen	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen
1	0,20 DM	0,80 DM	3,60	4,20	4,80 wöch.
2	0,30 DM	1,20 DM	5,40	6,30	7,20 wöch.
3	0,40 DM	1,60 DM	7,20	8,40	9,60 wöch.
4	0,50 DM	2,— DM	9,—	10,50	12,— wöch.
5	0,60 DM	2,40 DM	10,20	12,—	13,80 wöch.
6	0,70 DM	2,80 DM	11,90	14,—	16,10 wöch.
7	0,80 DM	3,20 DM	13,60	16,—	18,40 wöch.

Klasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	nach 13 Wochen	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen
8	0,90 DM	3,60 DM	14,40	17,10	19,80 wöch.
9	1,— DM	4,— DM	16,—	19,—	22,— wöch.
10	1,20 DM	4,60 DM	19,20	22,80	26,40 wöch.
11	1,30 DM	5,20 DM	19,50	23,40	27,30 wöch.
12	1,50 DM	6,— DM	22,50	27,—	31,50 wö
13	1,80 DM	7,— DM	26,10	30,60	36,— wöc
14	2,— DM	8,— DM	29,—	34,—	38,— wöch.

Für Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zusch zur Unterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen, und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

Für die Gewährung des Familienzuschlages ist Voraussetzung, daß das gemaßregelte Mitglied Alleinernährer der Familie ist.

7. Die volle Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage an gezahlt. Solange keine staatliche Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, ist die Gemaßregeltenunterstützung weiter zu zahlen. Die Gesamtunterstützung (Gemaßregelten- und staatliche Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln) darf in keinem Falle das Durchschnitts-Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Maßregelung übersteigen.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist an die Gewerkschaft zurückzuzahlen, wenn der Gemaßregelte durch gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung als zu Unrecht entlass gilt und das Arbeitseinkommen weitergezahlt wird.

§ 11 Krankenunterstützung

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit kann den Mitgliedern eine Unterstützung (Krankengeldunterstützung) gewährt werden.

Für die Gewährung der Krankengeldunterstützung gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen mindestens für ein Jahr Vollbeiträge entrichtet sein.
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse, gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter entrichtet werden.
3. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
4. Die Höhe der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	täglich	wöchentlich
0,20	0,80	0,20	1,20
0,30	1,20	0,30	1,80
0,40	1,60	0,40	2,40
0,50	2,—	0,50	3,—
0,60	2,40	0,60	3,60
0,70	2,80	0,70	4,20
0,80	3,20	0,80	4,80
0,90	3,60	0,90	5,40
1,—	4,—	1,—	6,—
1,20	4,60	1,20	7,20
1,30	5,20	1,30	7,80
1,50	6,—	1,50	9,—
1,80	7,—	1,80	10,80
2,—	8,—	2,—	12,—

5. Die Dauer der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
   6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1 bis 3 Jahren,
   8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3 bis 6 Jahren,
   10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

Die Krankengelderunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

6. Die Wartezeit für die Krankengelderunterstützung beträgt 14 Tage. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen.
7. Der Antrag auf Krankengelderunterstützung soll in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.
8. Der Anspruch auf Krankengelderunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.
9. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankengelderunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Aussteuerung mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet haben.
10. Die Auszahlung der Krankengelderunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

§ 12 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

Für Pensionäre, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.

Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand.

Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen	nach 260 Wochen
DM 0,10	0,50	30,—	40,—	50,—
DM 0,20	0,80	40,—	50,—	60,—
DM 0,30	1,20	40,—	50,—	60,—
DM 0,40	1,60	50,—	60,—	70,—
DM 0,50	2,—	55,—	65,—	75,—
DM 0,60	2,40	60,—	70,—	80,—
DM 0,70	2,80	65,—	75,—	85,—
DM 0,80	3,20	70,—	80,—	90,—
DM 0,90	3,60	75,—	85,—	95,—
DM 1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
DM 1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
DM 1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
DM 1,50	6,—	100.—	110,—	120,—
DM 1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
DM 2,—	8,—	120,—	130,—	140,—

§ 13 Rechtsschutz

1. Mitglieder, die zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder der Sozialversicherung Rechtsstreitigkeiten zu führen haben, können von der Gewerkschaft die Mittel zur Beschreitung des Rechtsweges erhalten, wenn sie sechs Monate der Gewerk-

schaft angehört und 26 Wochenbeiträge bzw. 6 Monatsbeiträge geleistet haben. In allen Fällen, in denen es sich um Anklagen handelt, die aus der agitatorischen oder organisatorischen Tätigkeit für die Organisation erwachsen, ist die Rechtsschutzgewährung nicht an eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft gebunden.

2. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, als es sich um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

3. Mitglieder, die Rechtsschutz beantragen, haben dem Vorstand der Verwaltungsstelle eine genaue, wahrheitsgemäße Schilderung des Rechtsstreites zu geben. Der Vorstand hat dann diese Schilderung nebst einem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz dem Hauptvorstand einzusenden. Zur weiteren Begründung des Antrages sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und Urteile beizufügen. Bei Rechtsschutzanträgen in Berufungs- und Revisionssachen müssen die Urteile der Vorinstanzen eingesandt werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Prozesse privater Natur, Schuldforderungen, die nicht aus dem Arbeitsverhältnis herrühren, Privatbeleidigungsklagen, Klagen, die nicht mit der Gewerkschaftstätigkeit im Zusammenhang stehen, Klagen der Mitglieder untereinander oder gegen die Gewerkschaft, Sachbeschädigungsklagen, Schadensersatzansprüche, Alimentationsklagen, Klagen gegen Vermieter oder Mieter, Ehescheidungs- und Erbschaftsprozesse. Rechtsschutz wird weiter nicht gewährt für gewerbliche Streitigkeiten, die vor der Erwerbung der Mitgliedschaft entstanden, und solche, die aussichtslos sind. Mitgliedern, die ein selbständiges Gewerbe betreiben, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden.

5. Die von der Gewerkschaft zur Verfolgung des Rechtsstreites zu gewährenden Mittel gelten nur vorschußweise, d. h. dieselben werden in der Art leihweise gegeben, daß bei günstigen gerichtlichen Entscheidungen, bei welchen die

obsiegenden Mitglieder ihre Kosten zurückerstattet bekommen, auch die als Kostenvorschuß gegebenen Geldbeträge an die Gewerkschaft zurückzuerstatten sind.

6. Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wobei der Kostenvorschuß dem Mitgliede nicht mehr zurückerstattet wird, hat die Gewerkschaft die vorgeschossenen Gelder als verloren zu betrachten. Das Mitglied ist demnach nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstatten.

7. Der Vorstand der Verwaltungsstelle ist verpflichtet, das eingereichte Rechtsschutzgesuch innerhalb von drei Tagen zu prüfen, resp. dem Hauptvorstand zu übermitteln, welcher über Art und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet.

8. Mitglieder, die den Rechtsschutz der Gewerkschaft in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, über den Ausgang ihres Rechtsstreites dem Vorstand zu berichten. Die gleiche Pflicht haben die Vorstände der Verwaltungsstellen gegenüber dem Hauptvorstand.

V. Aufbau und Gliederung

§ 14 Verwaltungsstelle

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft werden in Verwaltungsstellen organisatorisch und verwaltungsmäßig zusammengefaßt. Die Abgrenzung der Verwaltungsstellen erfolgt durch den Hauptvorstand nach Anhören der zuständigen Bezirksleitung. Dabei ist nach wirtschaftlichen und organisatorischen Zweckmäßigkeitsgründen zu verfahren. Als Grundsatz für die Abgrenzung gilt:

An Orten eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes darf in einem Umkreis von 25 km in der Regel nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

2. Die Verwaltungsstellen können sich, wenn notwendig und zweckmäßig, in Untergruppen und Branchen gliedern. Außerdem können in einzelnen Orten des Verwaltungsstellenbereiches Nebenstellen errichtet werden, falls das auf Grund der Mitgliederzahlen zweckmäßig erscheint. Durch diese Gliederung wird die einheitliche Leitung der Verwaltungsstellen und die Verwaltung der Kasse nicht be-

rührt. Ueber alle Maßnahmen der Untergruppen, Branchenleitungen und Nebenstellen ist mit dem Vorstand der Verwaltungsstellen eine Verständigung herbeizuführen.

3. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die entscheidende Stelle für alle örtlichen Organisationsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Hauptvorstandes bedürfen oder nicht dem Statut und den Beschlüssen des Verbandstages zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

4. Zu allen Delegationen und Funktionen, die in der Organisation in Frage kommen, sollen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht über drei Monate unverschuldet im Rückstand sind. Sie sind ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Delegierte und Funktionäre können nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt werden. Maßgebend für die Wahl zu allen Delegationen und Funktionen ist allein die persönliche und fachliche Eignung und die demokratische Einstellung der zu Wählenden.

5. Verwaltungsstellen, die wegen der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereichs Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind befugt, die Rechte der Beschlußfassung an Delegiertenversammlungen zu übertragen. Die Beschlüsse solcher Delegiertenversammlungen haben die gleiche Rechtskraft wie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Die Wahl der Delegierten findet jeweils vor der Delegierten-Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren statt. Die Delegierten-Hauptversammlung ist jeweils in dem Jahr einzuberufen, in das ein ordentlicher Gewerkschaftstag fällt und hat vor diesem stattzufinden.

Bei der Wahl der Delegierten sind die in der Verwaltungsstelle vertretenen Branchen- und Berufsgruppen sowie die Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Delegiertenversammlungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Die Befugnisse der Delegiertenversammlungen sind in einem Verwaltungsstellen-Statut unter Beachtung dieser Satzung niederzulegen.

6. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in Versammlungen zum Austrag gebracht werden. Falls erforderlich, sind zur Schlichtung solcher Zwistigkeiten Schiedsgerichte zu bilden.

Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes ist dem Vorstand der Verwaltungsstelle zur Prüfung zu unterbreiten und von dieser an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Gewerkschaftsmitgliedern.

§ 15 Leitung der Verwaltungsstellen

1. Jede Verwaltungsstelle hat zur Leitung und Führung der Geschäfte einen Vorstand zu wählen, der in der Regel aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern besteht. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll 5 nicht unter- und in der Regel 9 nicht überschreiten.

Außerdem sind Revisoren zu wählen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes der Verwaltungsstelle müssen vom Hauptvorstand bestätigt werden. Sie sind im ersten Quartal eines jeden 2. Jahres neu zu wählen und sofort dem Hauptvorstand mitzuteilen. Größere Verwaltungsstellen können unter Zustimmung des Hauptvorstandes die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen. Die Zusammensetzung des Vorstandes hat so zu erfolgen, daß die nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder in der Mehrheit sind. Bei der Zusammensetzung der Vorstände der Verwaltungsstellen sind die am Ort vertretenen Branchen und Berufsgruppen sowie Frauen und Jugendliche zu berücksichtigen.

Als Sekretäre können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik gewählt werden. Der Hauptvorstand kann in besonderen Fällen der Wahl von Mitgliedern anderer Industriegewerkschaften seine Zustimmung geben, wenn der Vorstand der Verwaltungsstelle und der Bezirksvorstand dieses beantragen.

Bei der Wahl und Entlassung der Angestellten in den Verwaltungsstellen haben der Hauptvorstand und Bezirksvorstand mitzuwirken. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat bei einer notwendig werdenden Anstellung dem Hauptvorstand und Bezirksvorstand Mitteilung zu machen, damit die notwendigen Schritte eingeleitet werden können.

4. Sekretäre einer Verwaltungsstelle haben Sitz und Stimme im Vorstand der Verwaltungsstelle. Ist nur ein Sekretär vorhanden, so soll dieser in der Regel das Amt des Kassierers bekleiden. Die Sekretäre, ausgenommen der 1. Vorsitzende, brauchen sich nicht einer Neuwahl zu unterziehen. Ihr Dienstverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

5. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Branchenleitungen sind zu den Sitzungen des Vorstandes der Verwaltungsstelle einzuladen.

6. Der Vorstand der Verwaltungsstelle ist für die ordentliche Erledigung der Organisations- und Kassengeschäfte verantwortlich.

7. Die Bestätigung des Vorstandes der Verwaltungsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, kann bei Pflichtverletzungen aber vom Hauptvorstand nach Verständigung mit dem Bezirksvorstand jederzeit zurückgenommen werden. In solchen Fällen kann der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bis zur Erledigung der Neuwahlen einen vorläufigen Vorstand der Verwaltungsstelle einsetzen.

8. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat der Bezirksleitung allmonatlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 16 Abrechnungen und Revisionen

1. Die Vorstände der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, am Schluß eines Vierteljahres eine Kassenabrechnung vorzunehmen, aus der der Lokalkassenbestand hervorgehen muß. Erfolgt die Aufstellung der Vierteljahresabrechnung nicht spätestens drei Wochen nach dem Vierteljahresschluß und werden Geldabrechnungen und Belege nicht spätestens drei Wochen nach Vierteljahresschluß an die Hauptkasse

gesandt, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, eine Revision vorzunehmen oder anzuordnen.

Eine Abschrift der vierteljährlichen Abrechnung ist an den Bezirksvorstand zu senden.

2. Einmal im Monat haben die Vorstände der Verwaltungsstellen in der Regel eine Revision der Kasse und der Mitgliederführung vorzunehmen. Ueber die Revision ist eine Niederschrift abzufassen und bei den Akten der Verwaltungsstelle aufzubewahren, ferner ist ein Bericht über die monatliche Revision an den Bezirksvorstand zu senden. Sämtliche Beitragsmarken, Gelder, Post- und andere Quittungen sind bei der Revision vorzulegen.

3. Verwaltungsstellen ohne Sekretäre erhalten 20 v. H. des Beitragsaufkommens zur Deckung lokaler Ausgaben.

Verwaltungsstellen mit Sekretären erhalten in der Regel vom Beitragsaufkommen

bei einem Mitgliederstand über 5000 25 v. H.
bei einem Mitgliederstand unter 5000 30 v. H.

4. Extrabeiträge und Sammlungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Die Einnahmen aus den vom Hauptvorstand ausgeschriebenen Extrabeiträgen müssen voll an die Hauptkasse eingezahlt werden.

5. Sämtliche Gelder sind nach Abzug der den Verwaltungsstellen zustehenden Summen sofort nach Abschluß der Vierteljahresabrechnung der Hauptkasse zu überweisen.

6. Alle nicht zur Auszahlung von Unterstützungen notwendigen Einnahmen sind zweiwöchentlich der Hauptkasse zu überweisen.

7. Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der Stellvertreter, ist verpflichtet, sich von der Ueberweisung oder Absendung des Geldes an die Hauptkasse zu überzeugen.

8. Außer für Zwecke der Gewerkschaft, die sich aus den Satzungen ergeben, dürfen Geldmittel ohne ausdrückliche Genehmigung des Hauptvorstandes aus Lokalkassen nicht verwandt werden.

§ 17 Bezirkseinteilung und Bezirksvorstand

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und der Verwaltungsstellen in allen Geschäften ist das Organisationsgebiet in Bezirke eingeteilt, für die besondere Bezirksvorstände zu wählen sind, denen die Führung der Geschäfte obliegt. Die Einteilung, Abgrenzung und Aenderung der Bezirke erfolgt nach Anhören der Bezirksvorstände durch den Hauptvorstand.

Für jeden Bezirk wird ein geschäftsführender Bezirksleiter gewählt. Die Wahl der Bezirksleiter erfolgt durch den Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstandes. Bezirksvorstand hat sich mit dem Hauptvorstand vorher ins Benehmen zu setzen. Der Bezirksleiter ist Angestellter des Hauptvorstandes, durch den seine Besoldung erfolgt. Sein Anstellungsverhältnis ist durch einen Vertrag geregelt. Dem Bezirksleiter werden je nach den Erfordernissen für die Erledigung der Organisationsgeschäfte Hilfskräfte beigegeben.

Dabei ist auf die Jugend- und Frauenarbeit besonders Wert zu legen und anzustreben, in den einzelnen Bezirken hauptamtliche Jugendsekretäre und Frauen-Sekretärinnen einzustellen.

2. Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens sechs Personen und dem vom Bezirksvorstand unter Zustimmung des Hauptvorstandes gewählten Bezirksleiter und wird, außer dem Bezirksleiter, von der Verwaltungsstellendelegiertenkonferenz gewählt. Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mehrheit der Mitglieder des Bezirksvorstandes muß sich aus betriebstätigen Kollegen zusammensetzen. Hierbei sollen mindestens eine Frauenvertreterin und mindestens ein Jugendvertreter berücksichtigt werden.

3. Der Bezirksvorstand überwacht in seiner Gesamtheit die Tätigkeit der Bezirksleitung. Zu diesem Zweck finden nach Bedarf Sitzungen und Revisionen statt.

4. Die Abrechnung der Bezirkskasse hat vierteljährlich zu erfolgen.

5. Die Aufgaben der Bezirksvorstände sind folgende:

a) die Leitung und Förderung der Agitation und Ausübung der Organisation in den Verwaltungsstellen ihres Bezirkes,

b) die Durchführung bezirklicher Lohnbewegungen und Abschlüsse der Bezirkstarife, Ueberwachung der durch die Verwaltungsstellen des Bezirkes geführten Lohnbewegungen und Streiks,

c) die Verwaltungs- sowie sonstigen Einrichtungen der Verwaltungsstellen zu prüfen, den Vorstandsmitgliedern und Funktionären der Gewerkschaft — wenn notwendig — Weisungen über die beste und praktischste Art der Erledigung der Arbeiten zu erteilen,

d) Durchführung sonstiger im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen und Ausführung der vom Hauptvorstand erteilten Aufträge.

6. Zur Durchführung einer erfolgreichen Agitation und Organisation sowie zur besseren Durchführung von Lohn- und Tarifbewegungen können die einzelnen Branchen innerhalb eines Bezirks zu einer Bezirksbranchengruppe zusammengefaßt werden.

7. Die Bezirksleiter haben dem Hauptvorstand allmonatlich einen Tätigkeitsbericht einzusenden.

§ 18 Zentralbranchenleitungen

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in drei Hauptbranchen
Chemie — Papier — Keramik
An der Spitze jeder Branche steht ein Zentralbranchenleiter. Er ist der Vertreter seiner Gruppe beim Hauptvorstand. Seine Aufgaben sind:

Einleitung und Förderung der Agitation und Organisation seiner Gruppe, Vorbereitung und Durchführung von Tarif- und Lohnbewegungen, mündliche Vertretung der Branchen bei Verhandlungen und auf Tagungen, insbesondere in den entsprechenden Wirtschaftskörperschaften, schriftliche Vertretung durch Mitarbeit in der Presse, Einberufung von Zentralbranchenkonferenzen und ähnlichen Tagungen.

Seine Tätigkeit erfolgt selbständig nach Verständigung mit dem Hauptvorstand und im Rahmen der Gesamtinter-

essen der Gewerkschaft. Die Wahl der Branchenleitungen erfolgt auf den Branchenkonferenzen. Die Bestätigung der Wahl wird durch den Hauptvorstand gegeben.

2. Die Branchen sind innerorganisatorischer Art. Ihnen obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Rahmen der Gewerkschaft.

3. Den Branchen wird, insbesondere bei allen fachlichen Fragen, das weitgehendste Mitbestimmungsrecht im Rahmen der Satzungen gewährleistet.

§ 19 Berufsgruppen

1. Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Berufsinteressen werden entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten Berufsgruppen gebildet. Sie sind rein innerorganisatorischer Natur.

2. Den Berufsgruppen wird für ihre speziellen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht gewährt. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Diese bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 20 Angestellte

A. Angestellten-Berufsgruppen:

1. Für die in der Gewerkschaft organisierten Angestellten werden folgende Berufsgruppen gebildet:

a) Kaufmännische Angestellte,
b) Werkmeister,
c) Techniker und Ingenieure,
d) Chemotechniker und Laboranten,
e) Angestellte Akademiker.

B. Angestellten-Abteilung:

2. Zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen dieser Berufsgruppen und zur Abstimmung ihrer Tätigkeit wird die Angestellten-Abteilung gebildet.

3. Die Angestellten-Abteilung muß in allen Körperschaften der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik mindestens entsprechend der Mitgliederzahl der in den Berufsgruppen zusammengeschlossenen Angestellten ver-

treten sein. Die Angestellten-Abteilung hat für diese Vertretung das Vorschlagsrecht.

4. Die Angestellten-Abteilung setzt sich zusammen aus:

a) dem Sekretär des Angestellten-Referates beim Hauptvorstand,
b) den 1. Vorsitzenden der Angestellten-Berufsgruppen,
c) Vertretern der Angestellten-Berufsgruppen nach folgendem Schlüssel:

bis zu 2000 Mitglieder	1 Vertreter
bis zu 4000 Mitglieder	2 Vertreter
bis zu 8000 Mitglieder	3 Vertreter
über 8000 Mitglieder	4 Vertreter

d) den besoldeten und unbesoldeten Hauptvorstandsmitgliedern aus dem Angestelltenverhältnis, letztere mit beratender Stimme.

Leitung und Geschäftsführung der Angestellten-Abteilung hat der Sekretär des Angestellten-Referates beim Hauptvorstand.

5. Die Bestimmungen über Tätigkeit und über Geschäftsordnung der Berufsgruppen finden sinngemäß Anwendung.

§ 21 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind

a) der Gewerkschaftstag,
b) der Hauptvorstand,
c) die Revisoren,
d) der Beirat.

§ 22 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit gleichen Rechten, einem Kassierer und hauptamtlich angestellten leitenden Sekretären der beim Hauptvorstand bestehenden Referate sowie Beisitzern.

Der leitende Sekretär des Angestellten-Referates soll nach Möglichkeit einer der Vorsitzenden sein. Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Kassierer und die Sekretäre sind zu besolden.

2. Die Beisitzer sind unbesoldet und müssen die Zahl der Besoldeten um mindestens einen übersteigen.

3. Die Mehrheit der Hauptvorstandsmitglieder muß betriebstätig sein.

4. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel, wobei der 1. Vorsitzende gesondert und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam in je einem Wahlgang gewählt werden.

5. Wählbar ist entsprechend den Bestimmungen der Satzungen jedes Mitglied der Gewerkschaft, auch wenn es auf dem Gewerkschaftstag nicht anwesend ist.

6. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mittels Stimmzettel in einem besonderen Wahlgang.

7. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied aus, so sind Ersatzwahlen vom Beirat durchzuführen.

8. Der Hauptvorstand hat die Aufgabe, alle Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen. Die Vorsitzenden vertreten die Organisation nach innen und außen. Der Vorsitzende der Gewerkschaft oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Hauptvorstand und im Beirat.

9. Zur Gültigkeit von Geschäften rechtsverbindlicher Natur sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und des Kassierers erforderlich. Im Behinderungsfalle des Kassierers genügen die Unterschriften zweier Vorsitzender.

10. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die durch die Bestimmungen der Satzung geregelt sind.

11. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, vierteljährlich eine Kassenabrechnung aufzustellen und eine entsprechende Zahl Druckexemplare den Bezirksvorständen und Vorständen der Verwaltungsstellen zuzustellen. Die Abrechnung muß

spätestens im zweiten Monat nach Vierteljahresschluß erfolgen.

12. Der Hauptvorstand hat das Recht, Branchen- und Bezirksleiter unter Beachtung der §§ 17 und 18 sowie Angestellte und Hilfskräfte anzustellen. Die Besoldung dieser Angestellten und Hilfskräfte richtet sich nach den Gehaltstarifen bzw. den vom Beirat beschlossenen Aenderungen.

§ 23 Beirat

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und zur raschen Entscheidung dringender und wichtiger Fragen wird dem Hauptvorstand ein Beirat beigegeben. Dieser setzt sich zusammen aus den Hauptvorstandsmitgliedern, den Branchenleitern, den Bezirksleitern, den 1. Vorsitzenden der Berufsgruppen und Vertretern der Verwaltungsstellen.

2. Die Vertreter der Verwaltungsstellen werden nach dem Gewerkschaftstag umgehend auf Verwaltungsstellen-Delegierten-Konferenzen gewählt, wobei auf 10 000 Mitglieder ein Vertreter entfällt. Die zu wählenden Beiratsmitglieder müssen mindestens zwei Jahre der Gewerkschaft angehören.

3. Der Beirat wird vom Hauptvorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahre. Ferner ist der Beirat zu berufen, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder dies mit Begründung beantragen. Dem Beirat stehen die Rechte eines außerordentlichen Gewerkschaftstages zu. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Vorstand und Beirat gemeinsam zu fassen.

4. In außerordentlichen Fällen, z. B. wenn ein Notstand der Gewerkschaft eintritt, kann der Beirat auf Antrag des Hauptvorstandes und im Einvernehmen mit diesem verbindliche Satzungsänderungen vornehmen, mit Ausnahme des § 26. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet dann über das Beibehalten der vorgenommenen Aenderungen.

§ 24 Beschwerde-Ausschuß

1. Zur Regelung von Beschwerden gegen Gewerkschaftsorgane und -gliederungen, Schlichtungen von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie zur Behandlung von Einsprüchen bei Ausschlüssen aus der Gewerkschaft wird ein Beschwerdeausschuß von 5 Personen gebildet.

Die Entscheidungen des Ausschusses sind endgültig.

2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Gewerkschaftstag gewählt. Die Amtsdauer währt von einem ordentlichen Gewerkschaftstag bis zum anderen.

3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen keine Gewerkschaftsangestellten sein.

4. Ueber seine Tätigkeit hat der Ausschuß an den Gewerkschaftstag Bericht zu erstatten.

VI. Tagungen

§ 25 Allgemeines

Zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, zur Förderung der Gewerkschaftsziele sowie zur Erledigung von Organisationsgeschäften hält die Gewerkschaft Gewerkschaftstage sowie Konferenzen für einzelne Branchen, Berufsgruppen und Bezirke ab.

§ 26 Gewerkschaftstage

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Seine grundsätzlichen Aufgaben sind:
a) Festlegung der Satzung.
b) Entgegennahme und Prüfung des Vorstandsberichtes sowie Bestätigung der Rechnungsabschlüsse der Kassenverwaltung.
c) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien der Organisationstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftsbundes.
d) Behandlung der zum Gewerkschaftstag gestellten Anträge.
e) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft.
f) Wahl des Hauptvorstandes.
g) Bestimmung des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages.

3. Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens vier Monate vor Stattfinden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Verwaltungsstellen unter Zugrundelegung einer Zahl von 1500 Mitgliedern für je einen Delegierten. Der Hauptvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlordnung.

5. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn 51 % der gewählten Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Anträge zum Gewerkschaftstag dürfen nur von Verbandskörperschaften gestellt sein und müssen mindestens acht Wochen vor der Tagung dem Hauptvorstand eingereicht werden.

Körperschaften in diesem Sinne sind
a) Hauptvorstand,
b) Beirat,
c) Branchen,
d) Berufsgruppen,
e) Hauptausschüsse,
f) Bezirke,
g) Verwaltungsstellen.

Der Hauptvorstand hat die Anträge vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag in geeigneter Weise bekanntzugeben.

7. Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Den Termin setzt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat fest.

8. Hauptvorstandsmitglieder, Zentralbranchenleiter, geschäftsführende Bezirksleiter und die ersten Vorsitzenden der Berufsgruppen nehmen an den Gewerkschaftstagen teil.

9. Außerordentliche Gewerkschaftstage können vom Hauptvorstand mit Zustimmung des Beirates jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages innerhalb sechs Wochen ist der Hauptvorstand verpflichtet, wenn von dem dritten Teil sämtlicher Mitglieder der Antrag gestellt wird.

Die Ermittlung des Willens der Mitglieder erfolgt in besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen. Zu diesen Versammlungen ist die Bezirksleitung einzuladen.

Als Delegierte können die zum voraufgegangenen Gewerkschaftstage gewählten Delegierten berufen werden.

§ 27 Bezirkskonferenzen

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleiter, zur Erörterung organisatorischer und taktischer Fragen und zur besseren Durchführung der Gewerkschaftstagsbeschlüsse können nach Bedarf Verwaltungsstellen- und Branchenkonferenzen im Bezirk abgehalten werden.

2. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt nach Verständigung mit dem Hauptvorstand durch den Bezirksvorstand.

3. Anwesend auf der Konferenz müssen sein, sofern es sich um Branchenkonferenzen handelt, neben dem Bezirksleiter der Zentralbranchenleiter. Der Hauptvorstand hat in jedem Falle das Recht, Vertreter zu entsenden.

4. Jede Verwaltungsstelle des Bezirks ist verpflichtet, zu den Konferenzen Vertreter zu entsenden. Die Kosten trägt die Lokalkasse. In Ausnahmefällen können bei ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen, deren Lokalkassenbestände nicht ausreichen, derartige Delegationskosten zu bestreiten, auf Antrag der Bezirksleitungen die Kosten vom Hauptvorstand übernommen werden.

5. Zu den Konferenzen der Verwaltungsstellen im Bezirk sollen einer der Vorsitzenden und ein Angestellter der Verwaltungsstelle entsandt werden. Größeren Verwaltungsstellen ist es gestattet, weitere Vorstandsmitglieder zu delegieren.

6. Bei wichtigen organisatorischen und tariflichen Fragen können von dem Zentralbranchenleiter mit Zustimmung des Hauptvorstandes Konferenzen der einzelnen Industriegruppen oder Untergruppen einberufen werden. Die Entsendung von Delegierten zu diesen Konferenzen richtet sich nach der organisatorischen Stärke in den einzelnen Bezirken. Die

Anzahl der Delegierten wird vom Hauptvorstand bestimmt. Die Kosten hierfür trägt die Hauptkasse.

VII.

§ 28 Gewerkschaftszeitung

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, zur Wahrnehmung der Gewerkschaftsinteressen und zur Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder gibt die Gewerkschaft ein zweiwöchentlich erscheinendes Zentralblatt heraus.

2. Das Zentralblatt erscheint am Sitz der Gewerkschaft. Es wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.

3. Die Verwaltungsstellen haben monatlich bei der Redaktion die notwendigen Exemplare des Zentralblattes unter Beachtung der jeweiligen Mitgliederzahl zu bestellen.

4. Bei Beschwerden über die Redaktion des Zentralblattes entscheidet der Hauptvorstand. Gegen dessen Entscheidungen kann Berufung an den Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

VIII.

§ 29 Gewerkschaftsvermögen

1. Die Einnahmen der Gewerkschaft bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen.

2. Aus der Hauptkasse werden alle Ausgaben für die sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke und zur Unterhaltung der Gewerkschaftseinrichtungen bestritten, soweit sie nicht den Lokalkassen der Verwaltungsstellen vorbehalten und durch Satzungsbestimmung auferlegt sind.

3. Treuhänderin für die der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik gehörenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken ist die Treuhandverwaltung der Nachfolge des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ermächtigt ist, insoweit im eigenen Namen zu handeln.

4. Die Geldbestände der Gewerkschaft sind zinsbar anzulegen, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden. Die Kündigungen und Abhebungen von Geldern dürfen nur mit den Unterschriften des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und des Kassierers erfolgen. Die Vereinbarungen müssen danach getroffen werden. In derselben Weise ist mit den Geldern der Lokalkassen zu verfahren.

5. Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern (der Hauptkasse wie der Lokalkasse) an Mitglieder und Privatpersonen ist unzulässig. Für staatliche, soziale, kommunale und gemeinnützige Zwecke dürfen Gewerkschaftsgelder nur mit Genehmigung des Beirates ausgeliehen werden.

6. Zur Durchführung größerer wirtschaftlicher Kämpfe ist der Hauptvorstand berechtigt, die Lokalkassen der Verwaltungsstellen in angemessener Weise zur Finanzierung heranzuziehen.

7. Bei Auflösung der Verwaltungsstelle, beschlossener Beitragssperre, Verweigerung der Abführung der Beiträge an die Hauptkasse, Uebertritt zu einer anderen Organisation, haften die amtierenden Vorstandsmitglieder und Revisoren für eine geordnete Abrechnung sowie für die Ablieferung alles Gewerkschaftseigentums an den Hauptvorstand. Dieser hat in den genannten Fällen das Eigentumsrecht an allen Barmitteln, belegten Geldern, Wertgegenständen sowie Sachwerten aller Art usw. Jede widerrechtliche Aneignung durch Mitglieder oder sonstige Personen kann gerichtlich verfolgt werden.

IX.

§ 30 Auflösung

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Gewerkschaftstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens $^4/_5$ sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Ueber die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

Anhang zu den Satzungen
Verhaltungsmaßregeln
bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

§ 1

Mitglieder der Gewerkschaft, die in einen Angriffs- oder Abwehrstreik eintreten wollen, müssen vorher die Zustimmung des Hauptvorstandes über ihre Verwaltungsstelle einholen. Unvorhergesehene Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Hauptvorstand und der Bezirksleitung sofort auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. Der Hauptvorstand wird unter Beachtung der Satzungsbestimmungen unverzüglich seine Entscheidung treffen.

§ 2

1. Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes oder Verbesserung der tariflichen Bestimmungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Hauptvorstand und der Bezirksleitung gemeldet werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlich günstigem Geschäftsgang und geschlossener und guter Organisation gestattet.

2. Der Bezirksleiter hat die Verpflichtung, im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu handeln, eine Untersuchung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse vorzunehmen und bei der Formulierung und Begründung der Forderungen behilflich zu sein. Dem Hauptvorstand ist über den Stand der Bewegung laufend Bericht zu geben.

3. Die Entscheidung des Hauptvorstandes über Zustimmung oder Ablehnung der beantragten Lohn- oder Tarifbewegung ist der Verwaltungsstellenleitung und der Bezirksleitung mitzuteilen.

§ 3

Kommen bei einer Firma oder einer Abteilung derselben Differenzen aus, an denen Mitglieder unserer Organisation beteiligt sind, so sind die Vertrauensmänner der Gewerkschaft und die Verwaltungsstellenleitung in Kenntnis zu setzen und zu einer Besprechung der zu ergreifenden Maßnahmen zu veranlassen.

Das Resultat der Besprechung ist sofort dem Hauptvorstand und dem zuständigen Bezirksleiter mitzuteilen.

§ 4

1. Während der Laufdauer eines Tarifvertrages sind Streitigkeiten oder Differenzen, die sich wegen der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages ergeben, durch Anruf der tariflichen Schlichtungs- oder Schiedsinstanzen zu erledigen.

2. Im übrigen ist die Regelung von Differenzen durch Verhandlungen anzustreben, und nötigenfalls sind die behördlichen Schlichtungsausschüsse in Anspruch zu nehmen. Das Ergebnis der Verhandlungen bzw. die Entscheidung der Schlichtungsinstanz ist dem Hauptvorstand sofort mitzuteilen.

§ 5

1. Entscheidungen über Arbeitseinstellungen sind nicht in öffentlichen Versammlungen, sondern nur in Versammlungen der Mitglieder zu treffen. Die Abstimmung muß geheim durch Stimmzettel erfolgen. Abstimmungsberechtigt sind alle an der Bewegung beteiligten Mitglieder, die mindestens 17 Jahre alt und drei Monate gewerkschaftlich organisiert sind. Es ist eine Mehrheit von 75 v. H. der Beteiligten erforderlich. Ein ausgebrochener Streik oder Arbeitskampf muß beendet werden, wenn nicht 75 v. H. für die Fortsetzung stimmen. Sind Mitglieder in der Versammlung, die an dem Arbeitskampf unbeteiligt sind, haben diese bei der geheimen Abstimmung kein Stimmrecht. Der Leiter der Versammlung gibt bekannt, daß sie sich der Stimme zu enthalten haben.

2. Das Resultat der Abstimmung ist mit Angabe der Stimmen, die für und gegen abgegeben worden sind, sofort mit dem Situationsbericht an den Hauptvorstand einzusenden.

§ 6

Der Hauptvorstand hat auf Grund des eingesandten Materials sofort zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung der Bewegung und des Arbeitskampfes vorhanden ist. Der Beschluß des Hauptvorstandes ist sofort an

die Verwaltungsstellenleitung und den Bezirksleiter zu senden. Vor Eintreffen des Beschlusses darf unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

§ 7

Bei Prüfung der Anträge auf Arbeitseinstellungen hat der Hauptvorstand die Geschäftslage, den Arbeitsmarkt und die zur Verfügung stehenden Geldmittel in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 8

Zur Prüfung der Verhältnisse kann der Hauptvorstand eines seiner Mitglieder oder einen Vertreter sofort in das Ausstandsgebiet entsenden.

§ 9

Die wöchentliche Unterstützung beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	nach 13 Wochen	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen
1	DM 0,20	DM 0,80	3,60	4,20	4,80 wöch.
2	DM 0,30	DM 1,20	5,40	6,30	7,20 wöch.
3	DM 0,40	DM 1,60	7,20	8,40	9,60 wöch.
4	DM 0,50	DM 2,—	9,—	10,50	12,— wöch.
5	DM 0,60	DM 2,40	10,20	12,—	13,80 wöch.
6	DM 0,70	DM 2,80	11,90	14,—	16,10 wöch.
7	DM 0,80	DM 3,20	13,60	16,—	18,40 wöch.
8	DM 0,90	DM 3,60	14,40	17,10	19,80 wöch.
9	DM 1,—	DM 4,—	16,—	19,—	22,— wöch.
10	DM 1,20	DM 4,60	19,20	22,80	26,40 wöch.
11	DM 1,30	DM 5,20	19,50	23,40	27,30 wöch.
12	DM 1,50	DM 6,—	22,50	27,—	31,50 wöch.
[illegible]	DM 1,80	DM 7,—	26,10	30,60	36,— wöch.
[illegible]	DM 2,—	DM 8,—	29,—	34,—	38,— wöch.

Für Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschlag zur Unterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen, und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

§ 10

Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die am Streik beteiligten Mitglieder bin-

dend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, haben die Beteiligten kein Anrecht auf Unterstützung.

§ 11

Vor Eintritt in den Streik ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange Notarbeiten zu verrichten sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauptvorstand, was als Notarbeit anzusehen ist. Diese Notarbeiten sind von den am Streik beteiligten Mitgliedern zu leisten. Mitglieder, die sich weigern, die von der Gewerkschaftsleitung festgesetzten Notarbeiten zu verrichten, haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung. Die Verweigerung der Notarbeiten gilt als grobe Schädigung gewerkschaftlicher Interessen.

§ 12

Während der Dauer eines vom Hauptvorstand genehmigten Streiks muß jede Woche ein genauer Bericht über den Stand des Streiks, die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder und die Einnahmen und Ausgaben für den Streik an den Hauptvorstand eingesandt werden. Die Anträge um Zusendung der Unterstützung müssen von dem Verwaltungsstellenleiter unterschrieben und mit Stempel versehen sein. Unterbleibt die erforderliche wöchentliche Berichterstattung an den Hauptvorstand, kann dies den Verlust der Unterstützung zur Folge haben.

§ 13

Alle von dem Arbeitgeber gemachten Zugeständnisse oder Veränderungen der Gesamtsituation sind dem Hauptvorstand mitzuteilen.

§ 14

1. Nach Beendigung eines Streiks oder Arbeitskampfes ist dem Hauptvorstand sofort ein Schlußbericht einzusenden, in dem das Resultat der Bewegung und die ausführliche Abrechnung anzugeben sind.

2. Alles erforderliche Material (Listen usw.) wird vom Hauptvorstand geliefert.

Buchdruckwerkstätten Hannover GmbH